

Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Benützung von Schiffs- Standplätzen

Art 1

Bewirtschaftung und Unterhalt von Schiffsanbindenanlagen, Bojenfeldern und ähnlichen Vorrichtungen zum Stationieren und Lagern von Schiffen auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach ist Sache der Liegenschaftskommission der Politischen Gemeinde Erlenbach, vertreten durch das Finanzsekretariat.

Art. 2

- 1) Die Bewilligung zur Benützung eines Standplatzes wird dem Halter durch das Finanzsekretariat erteilt.
- 2) Die Standplatz-Bewilligung ist persönlich und gilt nur für das darin aufgeführte Schiff. Sie kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen beziehungsweise übertragen werden.
- 3) Durch private Verträge, namentlich zum Zwecke des Kaufs eines Schiffes oder zur Begründung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Schiff, für welches eine Standplatzbewilligung vorhanden ist, erwachsen Drittpersonen keine Rechte auf einen Standplatz.

Art. 3

- 1) Das Stationieren von Schiffen jeder Art an anderen als von der Gemeinde Erlenbach zugewiesenen Standplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Hafeneinfahrten und Anlegestegen ist verboten. Das Finanzsekretariat kann in Sonderfällen zeitlich befristete Ausnahmebewilligungen erteilen.
- 2) Verboten ist auch das Aufstellen und das Lagern von Schiffen, Schiffstrailern und Bootsmaterial auf öffentlichem Grund, namentlich auf Rampen, Treppen, Uferwegen, Schiffs- und Quaianlagen.

Art. 4

Das Ein- und Auswassern von Schiffen ist nur an den von der Gemeinde Erlenbach bestimmten Stellen erlaubt.

Art. 5

- 1) Der Halter muss den ihm zugeteilten Schiffsstandplatz bis spätestens am 1. Mai mit dem verkehrsberechtigten Schiff belegen.
- 2) Verhindern Reparaturarbeiten des rechtzeitigen Belegens des Standplatzes, so ist das Finanzsekretariat schriftlich zu orientieren. Auf begründetes Gesuch hin kann sie den Termin hinausschieben.

Art. 6

Bleibt der Standplatz von 1. Mai bis 1. Oktober mehr als vier Wochen ununterbrochen unbesetzt, so hat der Halter dies dem Finanzsekretariat frühzeitig schriftlich zu melden und während dieser Zeit den Standplatz ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Finanzsekretariat ist berechtigt, den Standplatz während dieser Zeit provisorisch einem anderen Halter zuzuteilen.

Art. 7

- 1) Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen. Die Anschaffung der Befestigungseinrichtung für das Anbinden der Schiffe, einschliesslich Stropps bei Bojen, ist Sache des Mieters.

- 2) Trockenplätze, die nur Erlenbacher Einwohnern zur Verfügung stehen, sind durch den Mieter stets in sauberem Zustand zu halten.
- 3) Auf den Trockenplätzen darf nebst dem in der Bewilligung aufgeführten Schiff, geeignetem Unterlagematerial und dem dazugehörigen Trailer oder Rolli kein Material gelagert werden. Schiffszubehör ist im Schiffsrumpf zu verstauen.
- 4) Allfällige Schäden an den öffentlichen Anlagen sind dem Finanzsekretariat anzuzeigen.

Art. 8

Es ist verboten, an den vorhandenen Anlagen irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

Art. 9

Der Halter haftet für alle Schäden, welche durch ihn, seine Gäste oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzzeineinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen und Schiffutensilien ab. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den stationierten Schiffen entstehen sollten.

Art. 10

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung durch den Mieter hat mit Einschreibebrief zu erfolgen. Sie ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gemeinde Erlenbach eintrifft oder bei der Post abholbereit vorliegt. Wünscht der Mieter den Vertrag ohne Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine zu lösen, so haftet er bis zur Weitervermietung, längstens aber bis zum nächsten vertraglich möglichen Kündigungstermin für die Standplatz-Gebühren.

Die Gemeinde Erlenbach ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aufzulösen, wenn der Mieter den vertraglichen Bestimmungen nicht nachkommt, den Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei, des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes zuwiderhandelt, sein Boot schlecht unterhält, den Standplatz nicht belegt oder die Gebühren nicht entrichtet.

Art. 11

- 1) Allfällige Beschwerden sind schriftlich an die Liegenschaftskommission zu richten.
- 2) Die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992 bleiben vorbehalten.

Art. 12

Benützungsverträge werden im Doppel ausgefertigt und sind gegenseitig zu unterzeichnen.

Genehmigt mit Beschluss der Liegenschaftskommission vom 30.10.2006